



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 06.03.2019

#### 1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 37. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 23.01.2019

##### Beschluss 137/2019

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 37. Sitzung am 23.01.2019 in der vorliegenden Fassung.

##### Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 5

Enthaltung 1

#### 2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 3251/2019

##### Beschluss 138/2019

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Reit- und Fahrverein (RFV) Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 750,00 Euro.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Motorsport-Club Weida e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 Euro.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Turn- und Sportverein (TSV) Zeulenroda e. V. / SPORTS-LIVE Bischoff einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 Euro.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Reit- und Fahrverein (RFV) Pölzig u. Umgebung e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 750,00 Euro.

5. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Leichtathletikverein (LAV) Elstertal Bad Köstritz e. V. / SPORTS-LIVE Bischoff einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 Euro.

6. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Turnverein Weißendorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.150,00 Euro.

7. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Greizer Wanderverein e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 300,00 Euro.

##### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

#### 3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in anerkannten Talentförderzentren des Landkreises Greiz für das Jahr 2019 Vorlage: 3252/2019

##### Beschluss 139/2019

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein RSV Rotation Greiz e. V. für die Sportart Ringen einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.500,00 € für das Jahr 2019.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein 1. RSV 1886 Greiz e. V. für die Sportart Radsport einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 € für das Jahr 2019.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein Kreissportbund Greiz e. V. / Kreisfachausschuss Leichtathletik für die Sportart Leichtathletik einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 € für das Jahr 2019.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein Kreissportbund Greiz e. V. / Kreisfachausschuss Tischtennis für die Sportart Tischtennis einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000,00 € für das Jahr 2019.

5. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein H.S.V. Ronneburg e. V. für die Sportart Handball einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 € für das Jahr 2019.

6. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein 1. Schwimmklub Greiz v. 1924 e. V. für die Sportart Schwimmen einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 € für das Jahr 2019.

7. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem Träger/Verein 1. FC Greiz e. V. für die Sportart Fußball einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500,00 € für das Jahr 2019.

##### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

#### 4 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz im Jahr 2019 in Trägerschaft von Sportvereinen Vorlage: 3253/2019

##### Beschluss 140/2019

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem 1. FC Greiz e. V. für die Sportart Fußball einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.520,00 €.



2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem TSV Zeulenroda e. V. für die Sportart Leichtathletik einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 €.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem 1. RSV 1886 Greiz e. V. für die Sportart Radsport einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 140,00 €.

Abstimmresultat:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 11.03.2019

### 1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 67. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.02.2019

#### Beschluss 389/2019

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 67. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.02.2019 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 5  
Enthaltung 1

### 2 Beschluss über die Auftragsverlängerung in Form einer Vertragsverlängerung für die Maßnahme nach § 45 SGB III „Sichtwechsel“ für das Jobcenter Greiz am Standort Greiz Vorlage: 3245/2019

#### Beschluss 390/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsverlängerung in Form einer Vertragsverlängerung für die Maßnahme nach § 45 SGB III „Sichtwechsel“ für das Jobcenter Greiz am Standort Greiz. Mit dem Maßnahmeträger der AWT GmbH Greiz wird die Weiterführung der Maßnahme vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020 vereinbart.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 4  
Nein 1  
Enthaltung 1

### 3 Vergabe der Leistung zur Hardware-Pflege für IBM- und Lenovo-Technik für 12 Monate für das Landratsamt Greiz Vorlage: 3262/2019

#### Beschluss 391/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung zur Hardware-Pflege für IBM- und Lenovo-Technik für das Landratsamt Greiz in folgenden Los

- Los 1 Wartung einer Tape Library für 12 Monate
- Los 2 Wartung eines Storage-Systems für 12 Monate
- Los 3 Wartung von Servern für 12 Monate
- Los 4 Wartung von Infrastrukturkomponenten für 12 Monate
- Los 5 Wartung der AS 400 mit Storage für 12 Monate

an die Firma PROFI Engineering Systems AG Chemnitz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung.

lung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmresultat:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

### 4 Vergabe der Leistung Erneuerung der Elektroanlage des Gebäudes des Berufsschulleils in Zeulenroda-Triebes Vorlage: 3246/2019

#### Beschluss 392/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Erneuerung der Elektroanlage des Gebäudes des Berufsschulleils in Zeulenroda-Triebes an die Firma Elektro-Giesler GmbH & Co. KG, Schwanweg 1a, OT Wildetaube, 07957 Langenwetzendorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmresultat:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

### 5 Vergabe der Leistung Trockenbauarbeiten im Gebäude des Berufsschulleils in Zeulenroda-Triebes Vorlage: 3247/2019

#### Beschluss 393/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Trockenbauarbeiten im Gebäude des Berufsschulleils Zeulenroda-Triebes an die Firma Innenausbau Frank Schobert, Hainbergstraße 18, 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmresultat:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

### 6 Vergabe der Planungsleistung Leistungsphasen 1 bis 8 Sanierung Heizungsanlage am Friedrich-Schiller-Gymnasium in Zeulenroda-Triebes Vorlage: 3254/2019

#### Beschluss 394/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 1 bis 8 Sanierung Heizungsanlage am Friedrich-Schiller-Gymnasium in Zeulenroda-Triebes an das Ingenieurbüro Frank Spanner, Grünerstraße 3 in 07937 Zeulenroda-Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmresultat:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

### 7 Vergabe der Planungsleistung Leistungsphasen 1 bis 8 Sanierung der Heizungs- und Lüftungsanlage 2. Bauabschnitt an der Grundschule und Turnhalle in Teichwolframsdorf Vorlage: 3255/2019

#### Beschluss 395/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Heizungs- und Lüftungsanlage 2. Bauabschnitt an der Grundschule und Turnhalle in Teichwolframsdorf an das Ingenieurbüro Dr. Siebert GmbH, Turmstraße 19, 07546 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmresultat:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

### 8 Errichtung eines Campus Weida (Regelschule, Förderschule, Grundschule) - Vergabe der Planungsleistung technische Ausrüstung Heizung und Sanitär des Gebäudeteils Regelschule Max Greil Vorlage: 3256/2019



## Greiz

**Beschluss 396/2019**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 4 bis 9 technische Ausrüstung Heizung und Sanitär des Gebäudeteils Regelschule für die Errichtung eines Campus Weida (Regelschule, Förderschule, Grundschule) an das Ingenieurbüro Scholz, Talstraße 11b, 07545 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**9 Errichtung eines Campus Weida (Regelschule, Förderschule, Grundschule) - Vergabe der Planungsleistungen Leistungsphasen 4 bis 9 Gebäudeplanung und Bauüberwachung der Innenräume des Gebäudeteils Regelschule**  
Vorlage: 3257/2019

**Beschluss 397/2019**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 4 bis 9 Gebäudeplanung und Bauüberwachung der Innenräume des Gebäudeteils der Regelschule für die Errichtung eines Campus in Weida (Regelschule, Förderschule, Grundschule) an das Architekturbüro Senser und Partner aus Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**10 Errichtung eines Campus Weida (Regelschule, Förderschule, Grundschule) - Vergabe der Planungsleistung Tragwerksplanung des Gebäudeteils Förderschule Weida**  
Vorlage: 3258/2019

**Beschluss 398/2019**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Tragwerksplanung Leistungsphasen 1 bis 6 für den Gebäudeteil Förderschule Weida zur Errichtung eines Campus Weida (Regelschule, Förderschule, Grundschule) an das Ingenieurbüro für Bautechnik Mathias Beyse, Rosa-Luxemburg-Straße 58, 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**11 Errichtung eines Campus Weida (Regelschule, Förderschule, Grundschule) - Vergabe der Planungsleistung Leistungsphasen 1 bis 9 Elektroinstallation des Gebäudeteils Förderschule Weida**  
Vorlage: 3259/2019

**Beschluss 399/2019**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 1 bis 9 Elektroinstallation des Gebäudeteils Förderschule für die Errichtung eines Campus Weida (Regelschule, Förderschule, Grundschule) an die PEGA Planungsbüro elektro- und gebäudetechnische Anlagen GmbH, Leibnizstraße 88, 07548 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**12 Errichtung eines Campus Weida (Regelschule, Förderschule, Grundschule) - Vergabe der Planungsleistung Leistungsphasen 4 bis 9 Elektroinstallation des Gebäudeteils Regelschule Weida**  
Vorlage: 3261/2019

**Beschluss 400/2019**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Elektroinstallation Leistungsphasen 4 bis 9 des Gebäudeteils Regelschule für die Errichtung eines Campus Weida (Regelschule, Förderschule, Grund-

schule) an die PEGA Planungsbüro elektro- und gebäudetechnische Anlagen GmbH, Leibnizstraße 88, 07548 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**13 Vergabe der Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Malerarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz für das Jahr 2019**  
Vorlage: 3260/2019

**Beschluss 401/2019**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Malerarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz für das Jahr 2019 an die Firma Maler Plauen GmbH.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (WBS)

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubeschließung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) wird die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda (Wasserbenutzungssatzung - WBS) vom 23. Dezember 2002 (Abl. LK Greiz, S. 30), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vom 3. Januar 2015 (Abl. LK Greiz, S. 3), wie folgt geändert:

**Artikel I**

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

## § 17

Wasserzähler

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren.
- (3) Der Zweckverband kann einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul (Funkwasserzähler) ersetzen.



Mithilfe von Funkwasserzählern dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

1. Zählernummer,
2. aktueller Zählerstand,
3. Verbrauchsmengen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
4. Durchflusswerte,
5. Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
6. Betriebs- und Ausfallzeiten sowie
7. Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- und Rückflusswerte).

Die in Funkwasserzählern gespeicherten Daten dürfen vom Zweckverband durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt und verarbeitet werden. Die in einem Funkwasserzähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

- (4) Der Grundstückseigentümer kann vom Zweckverband jederzeit die Deaktivierung des Funkmoduls eines eingebauten elektronischen Wasserzählers verlangen. Der Funkwasserzähler wird in diesem Fall als elektronischer Wasserzähler ohne Funkmodul weiterbetrieben. Soweit über den Grundstückseigentümer hinaus auch andere Personen von der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten betroffen sind, kann das Widerspruchsrecht nur über den Grundstückseigentümer ausgesprochen werden.
- (5) Der Zweckverband hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (6) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (7) Mechanische Wasserzähler und elektronische Wasserzähler ohne aktiviertes Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler jederzeit und leicht zugänglich sind.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 08.05.2019

(Siegel)

gez. Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender

### Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)

### Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 08/2019 vom 08.05.2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (WBS) beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 20.05.2019 der Veröffentlichung vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

## Amtsblatt Nr. 08-2019 erschienen

Am 5. Juni 2019 ist das Amtsblatt Nr. 08-2019 des Landkreises Greiz erschienen. Es enthält die Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wahl der Kreistagsmitglieder am 26. Mai 2019 im Landkreis Greiz.

Das Amtsblatt ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Ebenso ist es in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Greiz einsehbar.

Außerdem ist es im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) abrufbar.